



## **Satzung über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule in Trägerschaft der Gemeinde Birkenwerder (Schulbezirkssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung vom 14.06.2018 die Satzung über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule in Trägerschaft der Gemeinde Birkenwerder (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Schulbezirkssatzung gilt für die Pestalozzi-Grundschule Birkenwerder in der Gemeinde Birkenwerder, welche sich in Trägerschaft der Gemeinde Birkenwerder befindet.

### **§ 2 Schulbezirk**

- (1) Für die Pestalozzi-Grundschule Birkenwerder wird ein Schulbezirk gebildet. Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gemeindegebiet Birkenwerder sowie das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hohen Neuendorf.
- (2) Der Schulbezirk der Pestalozzi-Grundschule Birkenwerder ist Teil des Gesamtschulbezirkes, welcher auch die Schulbezirke der Grundschule Niederheide, der Waldgrundschule, der Ahorngrundschule und der Grundschule Borgsdorf umfasst. Näheres zu den benannten Schulbezirken enthält die Schulbezirkssatzung der Stadt Hohen Neuendorf in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 3 Anmelde- und Festlegungsverfahren**

- (1) Die Pestalozzi-Grundschule Birkenwerder ist Bezugsgrundschule für jeden Lernanfänger, der am 01.12. des Vorjahres seinen Hauptwohnsitz in Birkenwerder hat.
- (2) Eltern von Lernanfängern können bis zum 30.11. des Vorjahres ihr Kind bei der gewünschten Schule im Gesamtschulbezirk anmelden. Liegt keine gesonderte Anmeldung vor, ist das Kind automatisch an der Bezugsgrundschule im Sinne des Absatzes 1 angemeldet. Die Bezugsgrundschule ist in diesem Fall die örtlich zuständige Schule.



- (3) Über die Aufnahme der Lernanfänger entscheidet gemäß §§ 50ff. Brandenburger Schulgesetz der Schulleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen der Lernanfänger die Aufnahmekapazität der gewählten Schule, so richtet sich die Auswahl
  1. nach der Bezugsgrundschule
  2. nach der Nähe der Wohnung zur Schule unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gewährleistung möglichst kurzer Schulwege
  3. nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten
- (5) Der Schulleiter teilt den Eltern die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Kindes schriftlich mit. Im Fall der Ablehnung bestimmt der Schulträger des Wohnortes des Lernanfängers die örtlich zuständige Schule.

#### § 4

#### Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität und die Zügigkeit der Grundschule unterliegen einer gesonderten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebene Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Unterrichtsorganisation in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 05/07/18

Stephan Zimniok  
Bürgermeister

